

## **Abschnitt 5. Abzüge vom Verdiensteinkommen**

### *Ausgaben zur Erzielung von Einkünften*

#### **§ 93 Kosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz**

Als Ausgaben zur Erzielung von Verdiensteinkommen gelten auch die Kosten für Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, berechnet nach den Kosten für die Benutzung des billigsten Verkehrsmittels. Von diesen Fahrtkosten können maximal 7 000 Euro abgezogen werden, dies jedoch nur insoweit, als diese Kosten im Steuerjahr 750 Euro übersteigen (*Eigenbeteiligung*); (12.12.2014/1086)

Sofern als billigstes Verkehrsmittel im Sinne von Absatz 1 etwas anderes als ein öffentliches Verkehrsmittel anzusehen ist, werden bei Berechnung des Abzuges die erhöhten Kosten angemessen berücksichtigt, die durch den Gebrauch des Verkehrsmittels für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz verursacht werden. Die Steuerverwaltung ordnet die Berechnungsgrundlagen des Abzuges jährlich näher an. (11.6.2010/504)

Die vorstehenden Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden Anwendung bei Berechnung eines Abzuges für Kosten, die durch Fahrten im Sinne von § 72 Absatz 4 verursacht werden. (29.12.2011/1515)

Sofern der Steuerpflichtige während des Steuerjahres Arbeitslosentagegeld, Arbeitsmarktunterstützung oder Tagegeld zur Sicherung des Auskommens gemäß dem Gesetz über Auskommenschutz für Arbeitslose erhalten hat, wird seine Eigenbeteiligung für jeden vollen Ersatzmonat um 70 Euro vermindert. Die Eigenbeteiligung beträgt jedoch mindestens 140 Euro. Es wird angenommen, dass zu einem vollen Ersatzmonat ein Betrag gehört, der 21,5 Ersatztagen entspricht. (12.12.2014/1086)

#### **§ 94 Motorsägen- und Waldarbeiterabzug**

Hat ein Steuerpflichtiger beim Fällen von Bäumen, bei der Verarbeitung von Holz, bei Waldrodungsarbeiten oder bei mit Waldrodungsarbeiten vergleichbaren Arbeiten eine Motorsäge oder ein Freischneidegerät benutzt, so gelten als Ausgaben zur Erzielung oder Erhaltung von Gehaltseinkommen aus einer derartigen Arbeit die Kosten für die Verwendung von Säge oder Schneidegerät bis zu einem Betrag von 30 Prozent beziehungsweise auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 40 Prozent des Betrages des vorstehend genannten Gehaltseinkommens. Hat eine aus zwei Personen bestehende Arbeitsgruppe dieselbe Säge oder dasselbe Schneidegerät benutzt, so wird angenommen, dass die Kosten bei beiden 20 Prozent vom Gehaltseinkommen aus dieser Arbeit ausmachen beziehungsweise sofern zu einer Arbeitsgruppe drei Personen gehört haben, 15 Prozent vom Gehaltseinkommen jedes Betreffenden. Auf Grund eines vom Steuerpflichtigen erbrachten Nachweises gelten als Ausgaben zur Erzielung oder Erhaltung von Gehaltseinkommen die als vorstehend höheren tatsächlichen Ausgaben für die Verwendung von Säge oder Schneidegerät.

Hat ein Steuerpflichtiger bei Waldfahrten oder anderen Fahrten ein Pferd und Fuhrwerk oder einen Traktor benutzt, so gelten als Ausgaben zur Erzielung oder Erhaltung von Gehaltseinkommen die durch die Verwendung von Pferd und Fuhrwerk oder Traktor verursachten Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 60 Prozent vom Gehaltseinkommen aus Waldfahrten beziehungsweise bis zu einem Betrag in Höhe von 50 Prozent vom Gehaltseinkommen aus anderen Fahrten. Auf Grund eines vom Steuerpflichtigen erbrachten Nachweises gelten als Ausgaben zur Erzielung oder Erhaltung von Gehaltseinkommen die als vorstehend höheren tatsächlichen Ausgaben für die Verwendung von Pferd und Fuhrwerk oder Traktor.

Macht das in Absatz 1 genannte Gehaltseinkommen mindestens ein Drittel der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus, so gelten als Ausgaben zur Erzielung oder Erhaltung dieses Gehaltseinkommens weitere 5 Prozent vom Betrag des betreffenden Gehaltseinkommens, höchstens jedoch 240 Euro (*Waldarbeiterabzug*). (26.10.2001/896)

## § 95 Abzug zur Erzielung von Einkommen

Der Steuerpflichtige darf von seinem Gehaltseinkommen abziehen:

- 1) als Abzug zur Erzielung von Einkommen 750 Euro, höchstens jedoch den Betrag des Gehaltseinkommens; (29.12.2016/1510)
- 2) Mitgliedsbeiträge an Arbeitsmarktorganisationen und Beiträge an Arbeitslosenkassen;
- 3) Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz insoweit, als sie nach § 93 abzugsfähig sind;
- 4) andere als die unter Ziffer 2 und 3 genannten Ausgaben zur Erzielung oder Erhaltung von Gehaltseinkommen insoweit als deren Gesamtbetrag den Betrag des Abzuges zur Erzielung von Einkommen übersteigt.

Der Steuerpflichtige darf Ausgaben zur Erzielung oder Erhaltung von Seearbeitseinkommen mit Ausnahme des Abzuges zur Erzielung von Einkommen nicht abziehen.

### § 95 a Abzug für Wohnung am Arbeitsort

(7.12.2007/1141) Sofern der Steuerpflichtige wegen der Lage seines eigentlichen Arbeitsplatzes zu seinem Gebrauch eine Wohnung gemietet hat (*Wohnung am Arbeitsort*) und er auch eine andere Wohnung hat, in welcher er mit seinem Ehegatten oder einem minderjährigen Kind wohnt (*ständige Wohnung*), werden als Einkommenserwerbskosten des Steuerpflichtigen 450 Euro für jeden vollen Kalendermonat abgezogen, in dem er zwei Wohnungen hat (*Abzug für Wohnung am Arbeitsort*). Der Abzug wird jedoch höchstens bis zu dem Betrag gewährt welcher der Miete entspricht, die der Steuerpflichtige für die Wohnung am Arbeitsort zahlt. Die Bewilligung des Abzugs setzt voraus, dass die ständige Wohnung in über 100 Kilometer Entfernung von der Wohnung am Arbeitsort und dem eigentlichen Arbeitsplatz liegt, wegen dessen Lage die Wohnung am Arbeitsort angeschafft wurde. (14.12.2018/1116)

Dem Steuerpflichtigen wird unter den in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen ein Abzug für Wohnung am Arbeitsort auch dann bewilligt, wenn der Steuerpflichtige zusätzlich zu der Wohnung am Arbeitsort wegen der Lage eines zweiten eigentlichen Arbeitsplatzes eine ständige Wohnung hat, selbst wenn der Steuerpflichtige in der ständigen Wohnung allein wohnt.

Sofern der Steuerpflichtige wegen der Lage seines eigentlichen Arbeitsplatzes vom Arbeitgeber eine Dienstwohnung erhalten hat, wird dem Steuerpflichtigen unter den in Absatz 1 und Absatz 2 geregelten Voraussetzungen ein Abzug für Wohnung am Arbeitsort gewährt. Als Abzug wird hierbei höchstens der Betrag gewährt, der dem Sachbezugswert der Wohnung entspricht.

Ein Abzug wird nicht bewilligt sofern der Steuerpflichtige eine steuerfreie Entschädigung oder Vergünstigung in Verbindung mit dem Wohnen an dem anderen Ort erlangt hat oder insoweit als der Steuerpflichtige auf Grund einer anderen Vorschrift die mit der Benutzung der Wohnung in Verbindung stehenden Kosten bei seiner für das Steuerjahr durchgeführten Besteuerung abgezogen hat. Ein Haushaltsabzug steht der Bewilligung eines Abzuges für Wohnung am Arbeitsort jedoch nicht entgegen.

Sofern beide Ehegatten die Voraussetzungen für den Abzug erfüllen und beide den Abzug beantragen haben, wird dieser demjenigen Ehegatten bewilligt, dessen Nettoverdiensteinkommen größer ist.

### *Abzüge vom Nettoverdiensteinkommen bei der staatlichen und kommunalen Besteuerung*

## § 96 Obligatorische Versicherungsbeiträge (22.12.2005/1115)

(20.8.2004/772) Der Steuerpflichtige hat das Recht, von seinem Nettoverdiensteinkommen den gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag, Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Krankenversicherungstagegeldbeitrag des Arbeitnehmers sowie die Prämien abzuziehen, die er für seine eigene obligatorische Rentenversicherung oder die seines Ehegatten geleistet hat. (22.12.2005/1115)

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Prämien für die eigene Rentenversicherung des Steuerpflichtigen oder die seines Ehegatten ist zusätzlich, dass die Prämien derselben Versicherung nicht vom Einkommen aus Gewerbetätigkeit oder aus Landwirtschaft abgezogen wurden.

Die Prämien für eine obligatorische Rentenversicherung werden von den Verdiensteinkünften desjenigen Ehegatten abgezogen, der einen Abzug beantragt hat. Der Antrag muss vor Beendigung der für das Abzugsjahr durchzuführenden Besteuerung gestellt werden. Falls der Abzug nicht so vorgenommen werden kann, wie dies die Ehegatten beantragt haben, ist er in erster Linie von den Einkünften desjenigen Ehegatten vorzunehmen, dessen Nettoverdiensteinkommen bei der staatlichen Besteuerung größer ist.

Die vorstehenden Bestimmungen in diesem Paragraphen über die obligatorische Rentenversicherung finden entsprechende Anwendung auf solche Rentenversicherungen im Sinne des Rentengesetzes für Unternehmer (468/1969) und des Rentengesetzes für landwirtschaftliche Unternehmer (467/1969), deren Zeichnung wegen der Geringfügigkeit des Arbeitseinkommens oder der Größe der bestellten Fläche nicht obligatorisch ist. Gleiches gilt für eine entsprechende ausländische Rentenversicherung.

Ein Beihilfeempfänger im Sinne des Rentengesetzes für landwirtschaftliche Unternehmer hat außerdem das Recht, von seinem Nettoverdiensteinkommen die Prämien für eine obligatorische Gruppenlebensversicherung nach dem genannten Gesetz sowie die Prämien für eine Unfallversicherung nach dem Unfallversicherungsgesetz (1026/1981) abzuziehen. (22.12.2009/1251)

Ein Sportler im Sinne von § 15 Gesetz über den Unfall- und Rentenschutz für Sportler hat das Recht, von seinem Nettoverdiensteinkommen die in dem zitierten Paragraphen genannten Versicherungsbeiträge abzuziehen. (14.12.2012/792)

#### **§ 96 a Prämien für kollektive zusätzliche Rentenvorsorge**

(20.8.2004/772) Der Steuerpflichtige hat das Recht, von seinem Nettoverdiensteinkommen Prämien, die er für eine in einer Rentenfondation, Rentenkasse oder Versicherungsgesellschaft kollektiv organisierte zusätzliche Rentenvorsorge geleistet hat, bis zu einem Betrag in Höhe von 5 Prozent des Gehalts abzuziehen, das der Arbeitgeber, der den Rentenschutz organisiert hat, im Steuerjahr an den Steuerpflichtigen gezahlt hat, höchstens jedoch 5 000 Euro im Jahr. Die Prämien sind insoweit nicht abzugsfähig, als ihr Betrag den Betrag überschreitet, den der Arbeitgeber für die zusätzliche Rentenvorsorge gezahlt hat. Voraussetzung für eine Abzugsfähigkeit ist zusätzlich, dass die Zahlung der Rente als Altersrente frühestens beginnt, wenn der Versicherte das in § 54 d Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b geregelte Alter erreicht hat. (29.12.2016/1510)

Mit kollektiver zusätzlicher Rentenvorsorge ist eine freiwillige zusätzliche Rentenvorsorge gemeint, die der Arbeitgeber für einen aus Arbeitnehmern bestehenden Personenkreis organisiert, der sich gruppenbezogen nach dem Arbeitsbereich oder anderen entsprechenden Kriterien dahingehend bestimmt, dass die Rentenvorsorge sich in Wirklichkeit nicht auf namentlich oder ansonsten individuell bestimmte Personen bezieht. Als kollektive zusätzliche Rentenvorsorge gilt nicht ein Arrangement, dessen Zweck darin liegt, sich jeweils nur auf eine einzige in Diensten des Arbeitgebers stehende Person zu beziehen.

Prämien für eine freiwillige Lebensversicherung, die bei einer anderen Versicherungsanstalt gezeichnet wird als bei einer, die ihren Sitz oder eine feste Betriebsstätte in einem zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörigen Staat hat, sind nicht abzugsfähig. Prämien einer derartigen Versicherung, die von einer Person bezahlt wurden, die aus dem Ausland nach Finnland umgezogen ist, ausgenommen eine Person, die in Finnland in den fünf Jahren vor ihrem Umzug nach Finnland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist, sind bei ihrer Besteuerung für das Umzugsjahr und die drei darauf folgenden Jahre abzugsfähig, sofern die Prämien auf einer Versicherung beruhen, die wenigstens ein Jahr vor dem Umzug der Person nach Finnland gezeichnet wurde.

#### **§ 97 Abzug für Seearbeitseinkommen**

(20.3.2015/299) Bei der staatlichen und kommunalen Besteuerung wird unter den nachstehend geregelten Voraussetzungen denjenigen, die ein Seearbeitseinkommen im Sinne von § 74 erhalten, vom Nettoverdiensteinkommen ein Abzug für Seearbeitseinkommen gewährt.

Der Abzug für Seearbeitseinkommen, der sowohl bei der staatlichen wie auch bei der kommunalen Besteuerung gewährt wird, beträgt 20 Prozent des Gesamtbetrages des Seearbeitseinkommens, höchstens jedoch 7 000 Euro. Wenn der Gesamtbetrag des Seearbeitseinkommens 50 000 Euro übersteigt, verringert sich der Betrag des Abzugs für Seearbeitseinkommen um 5 Prozent hinsichtlich desjenigen Teils, der 50 000 Euro des Gesamtbetrages des Seearbeitseinkommens übersteigt.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 wird bei der kommunalen Besteuerung der Abzug für Seearbeitseinkommen um 170 Euro für jeden vollen Kalendermonat erhöht, in dem das Wasserfahrzeug keinen finnischen Hafen anläuft und sich auch ansonsten nicht innerhalb der finnischen Grenzen befindet und der Steuerpflichtige in dieser Zeit auf dem Wasserfahrzeug arbeitet. Bei Ablauf des Zeitraums, der zu einer Erhöhung berechtigt, wird diese jedoch auch für den Teil eines Kalendermonats gewährt.

*\* Der durch das Gesetz 299/2015 geänderte § 97 tritt am 1.1.2016 in Kraft. Der frühere Wortlaut war:*

### **§ 97 Abzug für Seearbeitseinkommen**

Bei der staatlichen und kommunalen Besteuerung wird unter den nachstehend geregelten Voraussetzungen denjenigen, die ein Seearbeitseinkommen im Sinne von § 74 erhalten, vom Nettoverdiensteinkommen ein Abzug für Seearbeitseinkommen gewährt. (4.11.2005/858)

Der Abzug für Seearbeitseinkommen, der bei der staatlichen Besteuerung gewährt wird, beträgt 18 Prozent des Gesamtbetrages des Seearbeitseinkommens, höchstens jedoch 6 650 Euro. (26.10.2001/896)

Der Abzug für Seearbeitseinkommen, der bei der kommunalen Besteuerung gewährt wird, beträgt 30 Prozent des Gesamtbetrages des Seearbeitseinkommens, höchstens jedoch 11 350 Euro. (26.10.2001/896)

Unbeschadet der Regelung in Absatz 3 wird bei der kommunalen Besteuerung der Abzug für Seearbeitseinkommen um 170 Euro für jeden vollen Kalendermonat erhöht, in dem das Wasserfahrzeug keinen finnischen Hafen anläuft und sich auch ansonsten nicht innerhalb der finnischen Grenzen befindet und der Steuerpflichtige in dieser Zeit auf dem Wasserfahrzeug arbeitet. Bei Ablauf des Zeitraums, der zu einer Erhöhung berechtigt, wird diese jedoch auch für den Teil eines Kalendermonats gewährt. (26.10.2001/896)

### **§ 98 Abzug für verminderte Steuerzahlungsfähigkeit**

Hat sich die Steuerzahlungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung des ihm und seiner Familie zur Verfügung stehenden Einkommens und Vermögens aus besonderen Gründen wie Unterhaltungspflicht, Arbeitslosigkeit oder Krankheit wesentlich vermindert, wird von seinem Nettoverdiensteinkommen ein angemessener Betrag abgezogen, nicht jedoch mehr als 1 400 Euro. Der Abzug wird in vollen Hundert-Euro Beträgen gewährt. (4.11.2005/858)

Auf Grund von Kosten, die ausschließlich auf Krankheit beruhen, kann das Steuerzahlungsvermögen des Steuerpflichtigen nur dann als herabgesetzt angesehen werden, wenn der Gesamtbetrag der Krankheitskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familie im Steuerjahr mindestens 700 Euro beträgt und gleichzeitig mindestens 10 Prozent des Gesamtbetrages aus Nettokapitaleinkünften und Nettoverdiensteinkünften ausmacht. Als Familienmitglieder gelten der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Steuerpflichtigen.

### **§ 98 a Schenkungsabzug für natürliche Personen**



(17.12.2015/1546) Natürliche Personen und Erbegemeinschaften dürfen von ihrem Nettoverdienststeinkommen eine Geldschenkung in Höhe von mindestens 850 Euro und höchstens 500 000 Euro abziehen, die zur Förderung von Wissenschaft oder Kunst an eine öffentlich finanzierte Universität oder Hochschule im Europäischen Wirtschaftsraum beziehungsweise an einen mit diesen verbundenen Universitätsfonds erfolgt ist.

*Abzüge vom Nettoverdienststeinkommen bei der staatlichen Besteuerung*

**§ 99** aufgehoben durch Gesetz vom 17.12.1993/1235

**§ 100** *Renteneinkommensabzug bei der staatlichen Besteuerung*

Vom Nettoverdienststeinkommen des Steuerpflichtigen wird bei der staatlichen Besteuerung ein Renteneinkommensabzug vorgenommen.

Der Betrag eines vollen Renteneinkommensabzug wird dadurch berechnet, dass von dem mit der Zahl 3,867 multiplizierten Betrag der vollen Volksrente der Betrag des niedrigsten besteuerten Einkommens der progressiven Einkommensteuertabelle abgezogen wird und die Restsumme auf den nächsten vollen Zehn-Euro Betrag aufgerundet wird. (14.12.2018/1116)

Der Renteneinkommensabzug kann jedoch nicht größer sein als der Betrag des Renteneinkommens. Sofern das Nettoverdienststeinkommen des Steuerpflichtigen größer ist als der Betrag des vollen Renteneinkommensabzuges, vermindert sich der Renteneinkommensabzug um 38 Prozent desjenigen Betrages, mit dem das Nettoverdienststeinkommen den Betrag des vollen Renteneinkommensabzuges übersteigt. (29.12.2016/1510)

Wenn der volle Renteneinkommensabzug bei der staatlichen Besteuerung berechnet wird, gilt als volle Volksrente der Betrag, der im Steuerjahr einer alleinstehenden Person als volle Volksrente gezahlt wird. (7.12.2007/1141)

*Abzüge vom Nettoverdienststeinkommen bei der kommunalen Besteuerung*

**§ 101** *Renteneinkommensabzug bei der kommunalen Besteuerung*

(20.12.1996/1126) Vom Nettoverdienststeinkommen eines steuerpflichtigen Rentenempfängers wird bei der kommunalen Besteuerung ein Renteneinkommensabzug vorgenommen.

Der Betrag eines vollen Renteneinkommensabzug wird dadurch berechnet, dass von dem mit der Zahl 1,395 multiplizierten Betrag der vollen Volksrente 1 480 Euro abgezogen werden und die Restsumme auf den nächsten vollen Zehn-Euro Betrag aufgerundet wird. Der Renteneinkommensabzug kann jedoch nicht größer sein als der Betrag des Renteneinkommens. Sofern das Nettoverdienststeinkommen des Steuerpflichtigen den Betrag des vollen Renteneinkommensabzuges überschreitet, vermindert sich der Renteneinkommensabzug um 51 Prozent des überschießenden Betrages. (14.12.2018/1116)

Wenn der volle Renteneinkommensabzug bei der kommunalen Besteuerung berechnet wird, gilt als volle Volksrente der Betrag, der im Steuerjahr einer alleinstehenden Person als volle Volksrente gezahlt wird. (7.12.2007/1141)

**Absatz 4** aufgehoben durch Gesetz vom 19.12.2008/946

**§§ 102 – 103** aufgehoben durch Gesetz vom 17.12.1993/1235

**§ 104** *Invalidenabzug bei der kommunalen Besteuerung*

Vom Nettoverdienststeinkommen einer steuerpflichtigen natürlichen Person werden bei der kommunalen Besteuerung 440 Euro abgezogen, wenn sie durch Krankheit, Defekt oder körperliche

Beschädigung einen bleibenden Schaden davongetragen hat, dessen Invaliditätsgrad gemäß erbrachtem Nachweis 100 Prozent beträgt. Sofern die Prozentzahl niedriger ist, mindestens jedoch 30 Prozent beträgt, wird als Abzug ein der Prozentzahl entsprechender Anteil von 440 Euro bewilligt. Der Abzug wird jedoch höchstens zu dem Betrag des Nettoverdiensteinkommens gewährt, das nicht Renteneinkommen ist. (26.10.2001/896)

Hat der Steuerpflichtige im Steuerjahr eine Invalidenrente erhalten, die auf dem gesetzlichen Mindestrentenschutz beruht, so gilt sein Invaliditätsgrad ohne besonderen Nachweis als 100 Prozent, falls die Rente in voller Höhe bewilligt wurde und als 50 Prozent, falls sie als Teilrente bewilligt wurde, sofern nicht auf Grund erbrachten Nachweises der Invaliditätsgrad des Steuerpflichtigen als höher gilt. Der Steuerpflichtige behält seinen Anspruch auf den Invalidenabzug gemäß der Invalidenrente auch dann, wenn die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt wurde.

Durch Verordnung ergehen nähere Vorschriften über die Grundlagen, nach denen der Invaliditätsgrad bestimmt wird sowie über den Nachweis, der zur Erlangung des Invalidenabzuges zu erbringen ist.

Die Höhe des Invalidenabzuges wird auf Grund desjenigen Verdiensteinkommens bei der staatlichen Besteuerung bestimmt, das nicht Renteneinkommen ist nachdem die Abzüge für den Erwerb von Einkommen vorgenommen worden sind.

Unbeschadet der Vorschriften in Absatz 1 und 2 darf ein Steuerpflichtiger, der im Jahre 1982 steuerbares Renteneinkommen hatte, bei der kommunalen Besteuerung einen Invalidenabzug in der Höhe vornehmen, auf die er bei der für das Jahr 1982 durchgeführten Kommunalbesteuerung Anspruch hatte, sofern er nach den in Kraft befindlichen Vorschriften nicht Anspruch auf einen größeren Invalidenabzug hat.

#### **§ 105 Studiengeldabzug bei der kommunalen Besteuerung**

(7.12.2007/1141) Sofern der Steuerpflichtige Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz erhalten hat, wird von seinem Nettoverdiensteinkommen der Studiengeldabzug der kommunalen Besteuerung vorgenommen. Dessen voller Betrag sind 2 600 Euro, höchstens jedoch der Betrag der Studienbeihilfe. Der Abzug wird um 50 Prozent desjenigen Betrages gekürzt, mit welchem der Betrag des Nettoverdiensteinkommens des Steuerpflichtigen den vollen Betrag des Studiengeldabzuges übersteigt.

#### **§ 105 a Verdiensteinkommensabzug bei der kommunalen Besteuerung**

(20.12.1996/1126) Bei der kommunalen Besteuerung wird vom Nettoverdiensteinkommen des Steuerpflichtigen der Verdiensteinkommensabzug der kommunalen Besteuerung vorgenommen. Der Abzug wird auf Grund der vom Steuerpflichtigen verdienten, steuerbaren Einkünfte, der Verdiensteinkünfte aus anderen Arbeiten, Aufträgen und Diensten für einen anderen, der als Verdiensteinkommen anzusehenden Nutzungsentschädigungen, der als Verdiensteinkommen besteuerten Dividenden, des Verdiensteinkommensanteil des zu verteilenden Unternehmenseinkommens sowie des Verdiensteinkommensanteil des Teilhabers eines Zusammenschlusses aus Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft berechnet. (30.7.2004/716)

Der Abzug beträgt 51 Prozent von dem Betrag, mit dem die in Absatz 1 genannten Einkünfte 2 500 Euro übersteigen bis zu einem Einkommensbetrag in Höhe von 7 230 Euro und 28 Prozent von dem Betrag, der darüber liegt. Der Höchstbetrag des Abzuges beträgt jedoch 3 570 Euro. Übersteigt das Nettoverdiensteinkommen des Steuerpflichtigen 14 000 Euro, so vermindert sich der Betrag des Abzuges um 4,5 Prozent von dem Teil, mit dem das Nettoverdiensteinkommen 14 000 Euro übersteigt. (7.12.2007/1141)

#### **§ 106 Grundabzug bei der kommunalen Besteuerung**

(14.12.2018/1116) Sofern das Nettoverdienst Einkommen einer steuerpflichtigen natürlichen Person nach den vorstehend genannten Abzügen nicht größer als ein Betrag in Höhe von 3 305 Euro ist, ist davon dieser Einkommensbetrag abzuziehen. Sofern der Betrag des Nettoverdienst Einkommens nach den genannten Abzügen den Betrag des vollen Grundabzuges überschreitet, wird der Abzug um 18 Prozent des überschießenden Einkommensbetrages gekürzt.

#### *Huomautus*

*Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.*

#### *Hinweis*

*Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.*